

Terminsache

(sehr dringend)

Fristende: 15. Mai 1986

Zl. VI/5168

Betr.: Klage gegen Republik Österreich  
auf Gemälde "Der Künstler im  
Atelier" von Jan Vermeer  
Gertrude van de Graaff =  
geschiedene Czernin-Morzin  
(ehem. Gattin von Jaromir Graf  
Czernin-Morzin);

zu Zl. 213.470-34/55  
Zl. 189.513-35/51 und viele andere

Mit Klage in Fotokopie und Erkenntnis  
des Verwaltungsgerichtshofes in  
Fotokopie

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Abt. I/6

Himmelpfortgasse 8  
1010 W i e n

Die Finanzprokurator beehrt sich, auszuführen und um  
Klagsermächtigung zu ersuchen:

1.) Ihr wurde am 2. Mai 1986 die beiliegende Klage  
im Verfahren 6 Cg 199/86 des Landesgerichtes Innsbruck zuge-  
stellt. Sie hat bis längstens 30. Mai 1986 die Klagebeant-  
wortung zu erstatten.

2.) Im Sachverhalt ist auf das in Fotokopie beiliegende  
Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, das  
eine übersichtliche Darstellung der vorausgegangenen Ver-  
fahren gibt. Die Finanzprokurator hat dem nur hinzuzufügen,  
daß auch die für 26.12.1954 behauptete Schenkung (die  
notariatsaktpflichtig gewesen wäre, weil sich die Sache  
nicht im Besitze von Jaromir Graf Czernin-Morzin befand)  
prima vista nicht glaubwürdig zu sein scheint.

3.) Die Finanzprokurator empfiehlt dahin, ihr bis  
längstens 15. Mai 1986 die Bestreitungsermächtigung (tel.  
Mitteilung an den Gefertigten genügt) zu erteilen. Sie wird

die (dann u.a. rechtskräftig entschiedene Sache einwenden; aber auch Sachabweisung beantragen, weil Entziehung nicht vorlag, und eine Schenkung bestreiten. Im Hinblick auf ~~den~~ für die Klagebeantwortung gebotene Sorgfalt (es dürfte dies ein Fall für die Presse werden), mußte die knappe Frist gesetzt werden. Sollte das Bundesministerium für Finanzen weitere Anregungen für das Vorbringen haben, wird um Mitteilung gebeten. Gut wäre es, der Finanzprokurator allenfalls noch vorhandene Aktenkonvolute zuzusenden. Der hier befindliche Akt ist (was bei so weit zurückliegenden Verfahren nicht verwundert), etwas unvollständig. Er reicht aber durchaus hin, eine fundierte Klagebeantwortung zu erstatten, die nach Ansicht der Finanzprokurator auch zur Klagszurückweisung (allenfalls Abweisung) führen müßte.

5. Mai 1986  
Im Auftrage:

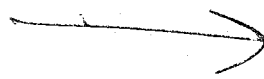
(Dr. Bauernfeind)

II  
K 45101/86

VI/5168/2

Vofin L 15.5.86  
Ro

Alt nach Auf.  
wieder zu St.  
Bauer für  
Glatte 6.5.



6. Mai 1986  
K 45101/86

Kommunikation  
(als dringend)

Datenummer: 15. April 1986  
Mai

6.5.86  
früh

Abteil. Paganini  
und Ptolomäus

Abteilung  
des W.G.M. für  
Ptolomäus

Betrifft: Klage gegen R.O. auf Grundlage "Der  
Festrede von de Graeff =  
geschiedene Genius - chorzin  
Leben. Festrede von Leonius  
hof Genius - chorzin;  
zu K 213.470 - 34/55  
K 189.513 - 35/51 und viele  
andere

chit Klage in Ptolomäus und  
Edemutis als W.G.M. in Ptolomäus

den  
des Bld. für Anwesen, ab 1/6  
Kimmelförp. 8  
1010 Gen

Die T. beabsichtigt, auszuführen und  
um Klagenmächtigkeit zu erlangen:

1.) Er wurde am 2. April 1986  
die heiligensche Klage im Verfahren

CG 199/86 über d. Lunsbruch

zugestellt. Sie hat bis längstens

30. <sup>gleich</sup> April 1986 die Klagebeantwortung  
zu erstatten.

2.) Die Sachverhalt ist auf das

in Fotokopie liehigende Eigentums  
des VWGK hinzuweisen, das eine  
übersichtliche Darstellung des vorer-  
wähnten Verfalles gibt. Die T.  
hat dem nur hinzuzufügen, daß  
auch die für 26. 12. 1954  
behauptete Schenkung (die Anterichts-  
notariatschlicht pflichtig gewesen wäre, weil  
sich die Sache nicht im Besitze  
von Leonius Josef Gerwin - chosten  
befand) prima vista nicht glaub-  
würdig zu sein scheint.

3) Die T. erfüllt sodann, als  
das längste 15. Mai 186 die  
Bestreitungsanmeldung (tel.  
Mitteilung an den Gerichtspräsidenten)  
zu stellen. Sie wird dem a. e.  
rechtskräftig entschiedene Sache  
einwenden, <sup>der</sup> ~~aber~~ auch <sup>Bestreitung</sup> ~~Sachbearbeitung~~,  
weil Entzählung nicht vorlag,  
~~Bestreitung~~ auf eine Scheinung  
bestreiten. Im Hinblick auf die  
für die Klagebeantwortung gebotene  
Sorgfalt (es dürfte dies ein Fall für  
die Presse werden), mußte die  
~~maximale~~ Frist gesetzt werden.

Sollte das Bk. für Tinsuren weitere  
 Ausprägungen <sup>(für das Vorbringen)</sup> haben, wird eine Mitteilung  
 geben. Gut wäre es, das H. ebenfalls  
 noch vorhandene Mitteilungen  
 zuzusenden. Das hier befindliche  
 Akt ist L (was bei so viel zurück-  
 liegenden Vorfällen nicht verwundert),  
 etwas unvollständig. Er reicht aber  
 durchaus hin, eine fundierte  
 Klageantwortung zu erteilen,  
 die nach Ansicht der H. auch  
 zur Klagezurückweisung (oder falls  
 Abweisung) führen dürfte.

5. 5. 86 M

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 57.492/1-I/6/86 (Konv.)

Wollzeile 1-3  
Postfach 2  
A-1015 Wien 51 22 651 367  
Telefon 322651 x Kl.  
Durchwahl

Gertrude van de Graaff, gesch.  
Czernin-Morzin

Sachbearbeiter: Frau MR Mag. Jantschek

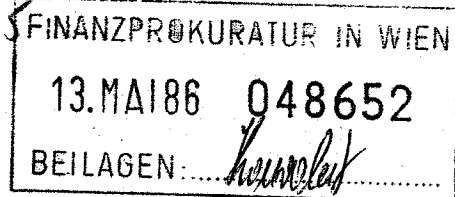
Klage gegen die Republik Österreich  
auf Herausgabe eines Gemäldes von  
Jan Vermeer und Ersatz der Prozeßkosten

Bezug: Zl. VI/5168

225

131

An die  
Finanzprokurator  
Singerstraße 17-19  
1011 Wien



In oa. Rechtssache erklärt sich das Bundesministerium für Finanzen da-  
mit einverstanden, daß der von Gertrude van de Graaff, gesch. Czernin-Morzin,  
geltend gemachte Klagsanspruch bestritten wird.

Zur do. Information übermittelt das Bundesministerium für Finanzen anbei  
seine für die Bestreitung ev. nützlichen Vorkaten gegen baldigen Rückschluß.  
Auf die ha. Geschäftsstücke Zl. 206.661-34/55 (keine Zedierung des Rückstellungs-  
anspruches durch den Rückstellungswerber Jaromir Czernin-Morzin), 217.708-34/55,  
213.470-34/55, 242.471-34/56 und 255.040-34/60 wird besonders hingewiesen.

Aktenkonvolut

13. Mai 1986  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Jantschek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Antos



Zl. VI/5168

Betr.: Gertrude van de Graaff, geschw.  
Czernin-Morzin

Klage gegen die Republik Österreich  
auf Herausgabe eines Gemäldes von  
Jan Vermeer und Ersatz der Prozeßkosten

zu Zl. 57.492/1-I/6/86

Mit 2 Fotokopien

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abt. I/6

Himmelfortgasse 8  
1010 W i e n

Die Finanzprokuratur beehrt sich, - mit besonderem Dank für die Hinweise auf bestimmte Akten im Konvolut - zwei Fotokopien ihrer Klagebeantwortung mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme vorzulegen.

Sie empfiehlt, eine davon dem Kunsthistorischen Museum (samt Klagsfotokopie) zur Kenntnis zu bringen.

Von einer Streitwertbemängelung wurde abgesehen; es ist nämlich zu vermuten, daß die Kosten ohnehin schwer einzubringen sein werden. Außerdem sollte jeder Eindruck vermieden werden, die Republik Österreich mache wegen hoher Streitwerte Klagen gegen sich von vornherein zu nichts.

Der Erfolg einer Streitwertbemängelung wäre nicht in Relation zu der ungünstigen Position, welche die Republik Österreich in einer Pressekampagne dadurch hätte, gestanden.

Die Finanzprokuratur wird zu gegebener Zeit neuerlich berichten.

Das dm. Konvolut behält sie beibehalten. Im Falle eines Vorlageersuchens könnte entweder die Finanzprokuratur im kurzen Wege zur Vorlage ermächtigt werden oder das Bundes-

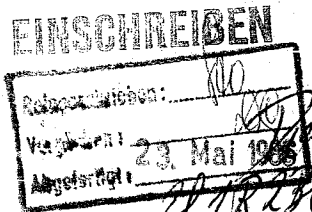
AUF DIESE KOPLEN  
HAT RANDOL BEREITS IM AKT VON  
MIR ABGEGEBEN! (2.9.08)

Ze 4862/86

VI / 5168 / 225  
(222)

1

5 X (schön) (Rubricen + 1 Durchdriff)  
+ 1 Rubric



Gg 199/86

ausgeschrieben  
Bis 23. Mai 1986

die  
des Landesgericht Innsbruck

6020 Innsbruck

2 feil  
1 Rubric  
1 Beil. / A  
Zweifach

<aus Fotokopie>

Klagebeantwortung

2 feil  
1 Rubric

1 Beil. / A in Fotokopie  
Zweifach

Die behauptete Partei erstattet innerhalb  
offener Frist - Zustellung <sup>des</sup> ~~des~~ ~~Platzes~~  
~~Widerspruchs~~ ~~des~~ ~~Platzes~~ ~~des~~ ~~Platzes~~  
Zur Klagebeantwortung <sup>(binnen 4 Wochen!)</sup> am 2. Mai  
1986 an die Prokuratur -

die Klagebeantwortung.

A Die behauptete Partei <sup>erhebt</sup> <sup>(Zurück)</sup> <sup>die</sup>  
Einreden:

1. <sup>(nie)</sup> ~~Das~~ <sup>rechtskräftig</sup> ~~ist~~ <sup>entschiedener</sup>  
Unzulässigkeit des Oulitzweges;
2. <sup>Das</sup> <sup>nie</sup> <sup>rechtskräftig</sup> <sup>entschiedener</sup>  
Streit Sache  
mit führt sie aus.

~~Handwritten scribble~~

Zu 1.

Die Klägerin behauptet, Singuler-  
rechtsnachfolge (dieser wird im folgenden  
bestritten, aber hier <sup>ohne Zugewandlung</sup> ~~formell~~ <sup>unterstellt</sup>)

aufgrund von "Übertragung" des vorletzten  
(seitens Person <sup>Gemin-Moszin</sup>)  
Bildes vom 26. 12. 1954. Damit kann

sie nicht mehr Rechte beanspruchen  
als sie als "Übertrager" Person  
Gemin-Moszin hatte. Sie tritt

insgesamt in ~~den~~ dessen "Rechtslage" ein und

giltten gefällte Entscheidungen auf  
Grund erweitertester Rechtskraft auch  
gegen sie. (Sons) können Kfelsen so nie  
zu einem Ende, denn der unterliegende Kläger

brauchte je ~~das~~ <sup>(dann immer)</sup> neue Berechnungen zu erzeugen, um neue Befehle zu bewirken, wenn es unterlegen ist.)

Nun hat Premier Genie-Mozin <sup>aber behauptete</sup> <sup>Auktionsgang</sup> zu 2G 424/50 des Gp. für ZRS für die <sup>M/S</sup> R 0 auf Herausgabe dieses Bildes phlegt und zu 2G 31/51 <sup>(des Gp. für ZRS für)</sup> <sup>wegen unzureichender</sup> Berechnung.

Beide Klagen wurden rechtskräftig wegen Unzulässigkeit des Auktionsgangs zurückgewiesen (weil der Dritte Auktionsstellungsgesetz entgegenstand).

Beweis: <sup>Vom Prozessbericht</sup> ~~Bericht~~ <sup>beim Auktionsgang</sup> <sup>des Gp. für ZRS für</sup> 2G 424/50 und 2G 31/51, deren Vollendung <sup>beinhaltet</sup> <sup>die</sup> <sup>zurückweisungs</sup> <sup>Beschlüsse</sup>

Abs  
 → Punkt II der Ausführungen im Erkenntnis  
 des VwGH vom 30. 6. 1980, Z 2476/55  
 Beil. /A in Otolohpie, wobei im  
 Betrachtungsfall die Preisöffnung des  
 Aktes des VwGH Z 2476/55 durch  
 das Prozessgericht und die Vollziehung dieses  
 Aktes bestritten wird,

In <sup>Christenbrunde</sup> <sup>an</sup> <sup>Frank</sup> <sup>obers</sup> <sup>Jarowit</sup>  
 Gerwin - ~~Hor~~ <sup>obueh</sup> in vorbesten Verfahren nach  
 dem dritten Nichtstellungsseite gegen die  
 R. O. eingeführt und in drei Instanzen  
 (übereinstimmend!) verloren hatte, weil  
eine Entscheidung nicht vorlag (630rk 763/47,  
 Nichtstellungscommission beim Op. für Z 018  
 Wien).

Außerdem hat das Bdr. für Frauen  
den <sup>den Frauen Genossenschaft</sup> ~~erhöhten~~ <sup>ausgesprochen</sup> auf <sup>zweiter</sup> ~~Reichstellung~~ <sup>(politisch)</sup>  
gemäß dem 2. Reichstellungsgesetz <sup>(gesetzlich)</sup>  
was auch die ~~Reichstellung~~ <sup>Reichstellung</sup> ~~ausschließt~~.

Beweis: Beil. A;  
vom Reichsgesetz über die ~~Reichstellung~~  
RdM Nr. 213.470 - 34/55 des  
Bdr. für Frauen, dessen  
Klausur befreit wird.

Wird also nur, daß die Reichstellung  
ausgeschlossen ist; dies werde auch ~~Reich-~~  
kräftig ~~ausgesprochen~~; so daß ~~Reich-~~  
ausgesprochene ~~Reich-~~ ~~ausgeschlossen~~ ~~Reich-~~  
Reichstellung vorliegt.

Zu 2.

Der Anspruch wurde <sup>gemäß</sup> mehrmals rechtlich =  
kräftig abgewiesen:

a) zu 63 RR 763/47 des Reichshilfungs-  
kommissionen beim Sp. für FAS/Steuer

b) zu Rz 13, 470 - 34/55 des Bd. für Anwesen

Beweis: Vorlesung dieser beiden vom  
Prof. Schmidt bei verschiedenen  
Aktien

Beil. / A Punkt II

früheren  
Abstand  
fällt zu A 1+2

Schritt die Klage zurück zuweisen.

B Darüber hinaus wird der Klageabweisen  
bestritten und <sup>gemäß</sup> Kostentätigkeit Klage =  
abweisung beauftragt.

1.) Der Klage wird das Bild nicht  
übergeben, Sie ist nicht Qualitätsnachfolgerin  
von Genieur Genieur - Aktien.

Beweis: Beil. / A



der Beweis:

Vom Prozeßgericht bezirkschreibend  
Akt Nr 206 661 - 34/55 des  
Bch. für Anwesen, dessen Verlesung  
beutragt wird

Weitere Beweis vor behalten.

2.) Eine Entscheidung lag nicht vor, sondern  
Gemin. Anwesen hat ~~das~~ <sup>das</sup> ~~selbst~~  
freiwillig an Adolf Hitler verkauft.

Beweis:

Beil. A  
Kontrollpflicht  
Bezirkschreibend Akt  
63 Ok 703/47 der Prüfungs-  
kommission beim Gp. für  
FAS hier, deren Verlesung  
- vor allem alles zugunsten  
beutragt wird.

Bezirkschreibend Akt des  
Bch. für Anwesen

Nr 217.708 - 34/55

213.470 - 34/55

242.471 - 34/56

255.090 - 34/60, deren Verlesung  
beutragt wird  
Weitere Beweis vor behalten,

3.) Die behauptete Partei ist seit mindestens  
1960 (Entscheidung des VwGH, Beil. A)  
im ungestörten Besitze des klags-  
gegenständlichen Bildes; hat es  
also längst <sup>(ausgeführt)</sup> ~~eressen~~ (bewegliche  
Sache).

Beweis: Beil. A

Die Behauptungen des  
Klägers <sup>(in der Klage)</sup> über die Eingliederung  
in die Sammlung des  
kunsthistorischen Museums  
(seit 1946),  
weiter Beweise vorzulegen.

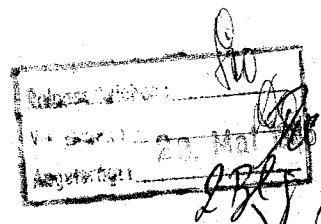
Die behauptete Partei beweist schon  
die kostenpflichtige Zuweisung oder  
Abweisung des Klage.

An Posten werden verbucht:

Regelkontenw. tung verfaßt	3770
100 % ES	3770
	<u>7540</u>

18. 5. 86

am



(b) Bth. < 0N225 >  
 für JE 5742/n - 1/6/86  
 mit 2 Fotokopien

b) 2 Fotokopien  
 der RB

an  
 des Bth. für Anwesen, Alt 1/1  
 Zimmer für 8  
 1010 für

Die T. beehel sich, - mit besonderem  
 Dank für die Hinreise auf bestimmte  
 Abten im Konvolut - zwei Fotokopien  
 über 1 Regelkontenw. tung vorzulegen,  
 mit der Bitte um ggf. Kenntnisnahme

Sie erfüllt, eine davon dem  
 Kunsthistorischen Museum <sup>aus dem Regensburg</sup> zu  
 Kenntnis zu bringen.

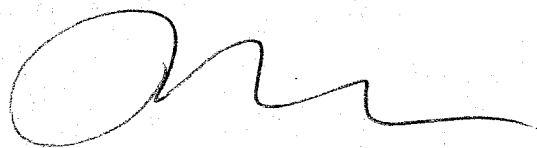
Von einer Streitwertbeurteilung  
 wurde abgesehen, es ist <sup>nämlich</sup> zu vermuten,  
 daß die Kosten durch die <sup>seinerseits</sup>  
 einzubringen sind. Außerdem  
 sollte <sup>keine</sup> ~~der~~ Eindruck vermeiden  
 werden; die R. O. mache wegen  
 hoher Streitwerte Klagen gegen  
 sich von vornherein zu nichts.

Der Erfolg einer Streitwertbeurteilung  
~~wäre~~ <sup>wäre</sup> also nicht in Relation  
 zu <sup>der</sup> ~~dem~~ ungünstigen Position, welche

die RÖ in einer Pressekampagne  
dadurch hätte, gestanden,

~~Das~~ Die T. wird zu irgendeiner Zeit  
musslich besichtigt. ~~Das~~ Das die, Konvolut  
behielt sie bei sich. Zu Velle eines  
Vorlegers muss es können unter der  
die T. im letzten Wege zur Vorlage  
ermächtigt werden oder aber auch  
für Anwesenheit die Akten von  
ihm zur Vorlage an das Gericht  
abfordern. (Das erste Typ ist das  
unferne.)

18. 5. 86



Zl. VI/5168

Betr.: Gertrude van de Graaff, gesch.  
Czernin-Morzin

Klage gegen die Republik Österreich  
auf Herausgabe eines Gemäldes von  
Jan Vermeer und Ersatz der Prozeßkosten

zu Zl. 57.492/1-I/6/86

Mit 2 Fotokopien

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Abt. I/6

Himmelpfortgasse 8  
1010 W i e n

Die Finanzprokurator beehrt sich, - mit besonderem Dank für die Hinweise auf bestimmte Akten im Konvolut - zwei Fotokopien ihrer Klagebeantwortung mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme vorzulegen.

Sie empfiehlt, eine davon dem Kunsthistorischen Museum (samt Klagsfotokopie) zur Kenntnis zu bringen.

Von einer Streitwertbemängelung wurde abgesehen; es ist nämlich zu vermuten, daß die Kosten ohnehin schwer einzubringen sein werden. Außerdem sollte jeder Eindruck vermieden werden, die Republik Österreich mache wegen hoher Streitwerte Klagen gegen sich von vornherein zu nichts. Der Erfolg einer Streitwertbemängelung wäre nicht in Relation zu der ungünstigen Position, welche die Republik Österreich in einer Pressekampagne dadurch hätte, gestanden.

Die Finanzprokurator wird zu gegebener Zeit neuerlich berichten.

Das dm. Konvolut behält sie behält sich. Im Falle eines Vorlageersuchens könnte entweder die Finanzprokurator im kurzen Wege zur Vorlage ermächtigt werden oder das Bundes-

ministerium für Finanzen die Akten von ihr zur Vorlage an  
das Gericht abfordern. (Der erstere Weg ist der einfachere.)

18. Mai 1986  
Im Auftrage:

(Dr. Bauernfeind)

# Ersuchschreiben um Aktenübersendung

Landesgericht für ZRS Wien  
An das  
Eingel. am 3. JUNI 1986  
1 fach, mit Halbschriften Akten

Landesgericht für ZRS Wien

Das gefertigte Gericht ersucht um Übersendung der Akten, Aktenzeichen 2 Cg 424/50  
2 Cg 31/51

betreffend die Rechtssache Gertrudde van de Graaff gg. Rep. Öst. wg. S 310.000.-

Vereinigte Einleitstelle  
des Landes-, Bezirks- und  
Arbeitsgerichtes Innsbruck  
Diese Akten werden am  
- 6. JUNI 1986 .....Uhr  
Eing. ....fach.....Halbschr.....Belegen  
GKM.....S.....

Landesgericht Innsbruck  
benötigt. Abt. 6, am 27. 5. 1986  
Dr. Peter Paul Wisot  
Für die Anträge der Austerlegung  
des Leiter der Geschäftsabteilung.

*Akten aus den Jahren 50/51 sind schon vernichtet (betrachten)*  
Geschäftszahl

An das gericht

Landesgericht für ZRS. Wien  
1016 Wien, Museumstraße 12  
Abt. 4, am 3. Juni 1986

Die oben bezeichneten Akten werden

übersendet.

An das gericht

Geschäftszahl

Die oben bezeichneten Akten werden zurückgestellt.



**FINANZPROKURATUR**

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

7

Zl. VI/5168  
2-fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen

An das  
Landesgericht Innsbruck  
6020 Innsbruck

6 Cg 199/86  
Vereinigte Einlaufstelle  
des Landes- Bezirks- und  
Arbeitsgerichtes Innsbruck  
Eing. 26. MAI 1986 .....Uhr  
2-fach ..... Halbschr.  Beilagen  
GKM ..... S. .... g

**Umschlag**

Klagende Partei: Gertrude van de Graaff, geb. Liebl, *Pr 23/5.86*  
geschiedene Czernin-Morzin, geb. 2.9.1922,  
Pensionistin, 6370 Kitzbühel, Pfarrau 21 b, *le*  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinrich  
Schmiedt, Verteidiger in Strafsachen,  
Bichlstr. 1 (Torhaus), 6370 Kitzbühel

Beklagte Partei: Republik Österreich,  
vertreten durch die Finanzprokurator,  
1011 Wien, Singerstraße 17-19

wegen: Herausgabe  
(Streitwert S 310.000,--)

Klagebeantwortung

2-fach  
1 Rubrik  
1 Beilage  
./A in Fotokopie  
zweifach

Die beklagte Partei erstattet innerhalb offener Frist  
- Zustellung des Auftrages zur Klagebeantwortung binnen  
4 Wochen am 2. Mai 1986 an die Prokuratur -

die Klagebeantwortung.

A Die beklagte Partei erhebt zunächst die Einreden:

1. Der mehrmals rechtskräftig entschiedenen Unzulässigkeit des Rechtsweges;
2. Der mehrmals rechtskräftig entschiedenen Streitsache und führt sie aus.

Zu 1.

Die Klägerin behauptet, Singularrechtsnachfolge (diese wird im folgenden bestritten, aber hier ohne Zugeständnis einmal formal unterstellt) auf Grund von "Übereignung" des verlangten Bildes seitens Jaromir Czernin-Morzin am 26.12.1954. Damit kann sie nicht mehr Rechte beanspruchen als sie der "Übereigner" Jaromir Czernin-Morzin hatte. Sie tritt insgesamt in dessen "Rechtslage" ein und gelten gefällte Entscheidungen auf Grund erweiterter Rechtskraft auch gegen sie. (Sonst kämen Verfahren ja nie zu einem Ende; denn der unterlegene Kläger brauchte ja dann nur immer neue Schenkungen zu erzeugen, um neuerliche Verfahren zu bewirken, wenn er unterlegen ist.)

Nun hat Jaromir Czernin-Morzin, der behauptete Rechtsvorgänger, zu 2 Cg 424/50 des Landesgerichtes für ZRS. Wien die Republik Österreich auf Herausgabe dieses Bildes geklagt und zu 2 Cg 31/51 des Landesgerichtes für ZRS. Wien wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Beide Klagen wurden rechtskräftig wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen (weil das Dritte Rückstellungsgesetz anzuwenden war.)

B e w e i s : Vom Prozeßgericht beizuschaffende Akten des Landesgerichtes für ZRS. Wien 2 Cg 424/50 und 2 Cg 31/51, deren Verlesung besonders der Zurückweisungsbeschlüsse, beantragt wird; Punkt II der Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.6.1960, Zl. 2476/55

(HABE ICH)

Beil./A in Fotokopie, wobei im Bestreitungsfall die Beischaffung des Aktes des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 2476/55 durch das Prozeßgericht und die Verlesung dieses Aktes beantragt wird.

Zu erwähnen ist hier am Rande noch, daß Jaromir Czernin-Morzin vorher ohnehin ein Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gegen die Republik Österreich eingebracht und in drei Instanzen (übereinstimmend!) verloren hatte, weil eine Entziehung nicht vorlag (63 Rk 763/47, Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien).

Außerdem hat das Bundesministerium für Finanzen den von Jaromir Czernin-Morzin erhobenen Anspruch auf Rückstellung gemäß dem Zweiten Rückstellungsgesetz rechtskräftig abgewiesen, was auch den Rechtsweg ausschließt.

B e w e i s : Beil./A;  
vom Prozeßgericht beizuschaffender Akt  
Zl. 213.470-34/55 des Bundesministeriums für  
Finanzen, dessen Verlesung beantragt wird.

- Nicht also nur, daß der Rechtsweg unzulässig ist; dies wurde auch rechtskräftig ausgesprochen; so daß rechtskräftig ausgesprochene Unzulässigkeit des Rechtsweges vorliegt.

Zu 2.

Der Anspruch wurde auch mehrmals rechtskräftig abgewiesen:

- a) zu 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien
- b) zu Zl. 213.470-34/55 des Bundesministeriums für Finanzen.

B e w e i s : Verlesung dieser beiden vom Prozeßgericht beizuschaffenden Akten;  
Beil./A Punkt II

Sohin ist die Klage zurückzuweisen.

B Darüber hinaus wird das Klagebegehren bestritten und auch kostenpflichtige Klagsabweisung beantragt.

1.) Der Klägerin wurde das Bild nicht übereignet. Sie ist nicht Rechtsnachfolgerin von Jaromir Czernin-Morzin.

B e w e i s : Beil./A;  
Vom Prozeßgericht beizuschaffender Akt  
Zl. 206.661-34/55 des Bundesministeriums für  
Finanzen, dessen Verlesung beantragt wird;  
Weitere Beweise vorbehalten.

2.) Eine Entziehung lag nicht vor. Jaromir Czernin-  
Morzin hat das klagsgegenständliche Bild freiwillig an  
Adolf Hitler verkauft.

B e w e i s : Beil./A;  
Vom Prozeßgericht beizuschaffende Akten  
63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim  
Landesgericht für ZRS. Wien, deren Verlesung  
- vor allem aller Zeugenaussagen = beantragt  
wird.  
Beizuschaffende Akten des Bundesministeriums  
für Finanzen Zl. 217.708-34/55  
213.470-34/55  
242.471-34/56  
255.040-34/60, deren Verlesung  
beantragt wird.  
Weitere Beweise vorbehalten.

3.) Die beklagte Partei ist seit mindestens 1960 (Ent-  
scheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Beil./A) im unge-  
störten Besitz des klagsgegenständlichen Bildes; hat es  
also längst unanfechtbar eressen (bewegliche Sache).

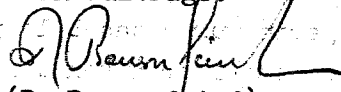
B e w e i s : Beil./A;  
Die Behauptungen der Klägerin in der Klage  
über die Eingliederung in die Sammlung des  
kunsthistorischen Museums (seit 1946).  
Weitere Beweise vorbehalten.

Die beklagte Partei beantragt somit die kostenpflichtige  
Zurückweisung oder Abweisung der Klage.

An Kosten werden verzeichnet:

Klagebeantwortung verfaßt S 3.779,--  
100% ES S 3.779,--  
S 7.558,--

28. Mai 1986  
Im Auftrage:

  
(Dr. Bauernfeind)

Zl. VI/6168  
2-fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen

6 Cg 199/86

An das  
Landesgericht Innsbruck  
6020 Innsbruck

Klagende Partei: Gertrude van de Graaff, geb. Liebl,  
geschiedene Fernin-Morzin, geb. 2.9.1922,  
Pensionistin, 6370 Kitzbühel, Pfarrau 21 b, ←

MEIN  
DANKS  
HAUS

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinrich  
Schmiedt, Verteidiger in Strafsachen,  
Bichlstr. 1 (Torhaus), 6370 Kitzbühel

Beklagte Partei: Republik Österreich,  
vertreten durch die Finanzprokuratur,  
1011 Wien, Singerstraße 17-19

wegen: Herausgabe  
(Streitwert S 310.000,--)

Klagebeantwortung

2-fach  
1 Rubrik  
1 Beilage  
. / A in Fotokopie  
zweifach

Die beklagte Partei erstattet innerhalb offener Frist  
- Zustellung des Auftrages zur Klagebeantwortung binnen  
4 Wochen am 2. Mai 1986 an die Prokuratur -

die Klagebeantwortung.

A Die beklagte Partei erhebt zunächst die Einreden:

- 1.) Der mehrmals rechtskräftig entschiedenen Unzulässigkeit des Rechtsweges;
2. Der mehrmals rechtskräftig entschiedenen Streitsache und führt sie aus.

Zu 1.

Die Klägerin behauptet, Singularrechtsnachfolge (diese wird im folgenden bestritten, aber hier ohne Zugeständnis einmal formal unterstellt) auf Grund von "Übereignung" des verlangten Bildes seitens Jaromir Czernin-Morzin am 26.12.1954. Damit kann sie nicht mehr Rechte beanspruchen als sie der "Übereigner" Jaromir Czernin-Morzin hatte. Sie tritt insgesamt in dessen "Rechtsslage" ein und gelten gefällte Entscheidungen auf Grund erweiterter Rechtskraft auch gegen sie. (Sonst kämen Verfahren ja nie zu einem Ende; denn der unterlegane Kläger brauchte ja dann nur immer neue Schenkungen zu erzeugen, um neuerliche Verfahren zu bewirken, wenn er unterlegen ist.)

Nun hat Jaromir Czernin-Morzin, der behauptete Rechtsvorgänger, zu 2 Cg 424/50 des Landesgerichtes für ZRS, Wien die Republik Österreich auf Herausgabe dieses Bildes geklagt und zu 2 Cg 31/51 des Landesgerichtes für ZRS. Wien wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Beide Klagen wurden rechtskräftig wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen (weil das Dritte Rückstellungsgesetz anzuwenden war.)

B e w e i s : Vom Prozeßgericht beizuschaffender Akten des Landesgerichtes für ZRS. Wien 2 Cg 424/50 und 2 Cg 31/51, deren Verlesung besonders der Zurückweisungsbeschlüsse, beantragt wird; Punkt II der Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 30.6.1960, Zl. 2476/55

DARAUS SIEHT MAN SCHON,  
DASS DR. SCHMIEDT DIE ORIGINALE  
JAROMIR CZERNIN AN MEINE MUTTER VORLEGTE!

Beil./A in Fotokopie, wobei im Bestreitungsfall die Beischaffung des Aktes des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 2476/55 durch das Prozeßgericht und die Verlesung dieses Aktes beantragt wird.

Zu erwähnen ist hier am Rande noch, daß Jaromir Czernin-Morzin vorher ohnehin ein Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gegen die Republik Österreich eingebracht und in drei Instanzen (übereinstimmend!) verloren hatte, weil eine Entziehung nicht vorlag (63 Rk 763/47, Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien).

Außerdem hat das Bundesministerium für Finanzen den von Jaromir Czernin-Morzin erhobenen Anspruch auf Rückstellung gemäß dem Zweiten Rückstellungsgesetz rechtskräftig abgewiesen, was auch den Rechtsweg ausschließt.

B e w e i s : Beil./A;  
vom Prozeßgericht beizuschaffender Akt  
Zl. 213.470-34/55 des Bundesministeriums für  
Finanzen, dessen Verlesung beantragt wird.

Nicht also nur, daß der Rechtsweg unzulässig ist; dies wurde auch rechtskräftig ausgesprochen; so daß rechtskräftig ausgesprochene Unzulässigkeit des Rechtsweges vorliegt.

Zu 2.

Der Anspruch wurde auch mehrmals rechtskräftig abgewiesen:

- a) zu 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien
- b) zu Zl. 213.470-34/55 des Bundesministeriums für Finanzen.

B e w e i s : Verlesung dieser beiden vom Prozeßgericht beizuschaffenden Akten;  
Beil./A Punkt II

Sohin ist die Klage zurückzuweisen.

B Darüber hinaus wird das Klagebegehren bestritten und auch kostenpflichtige Klagsabweisung beantragt.

1.) Der Klägerin wurde das Bild nicht übereignet. Sie ist nicht Rechtsnachfolgerin von Jaromir Czernin-Morzin.

Beweis: Beil./A;

Vom Prozeßgericht beizuschaffender Akt  
Zl. 206.001-34/55 des Bundesministeriums für  
Finanzen, dessen Verlesung beantragt wird;  
Weitere Beweise vorbehalten.

2.) Eine Entziehung lag nicht vor. Jaromir Czernin-  
Morzin hat das klagsgegenständliche Bild freiwillig an  
Adolf Hitler verkauft.

Beweis: Beil./A;

Vom Prozeßgericht beizuschaffender Akten  
63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim  
Landesgericht für ZRS. Wien, deren Veräußerung  
- vor allem aller Zeugenaussagen - beantragt  
wird.

Beizuschaffender Akten des Bundesministeriums  
für Finanzen Zl. 217.708-34/55

213.470-34/55

242.471-34/56

255.040-34/60, deren Verlesung

beantragt wird.

Weitere Beweise vorbehalten.

3.) Die beklagte Partei ist seit mindestens 1960 (Ent-  
scheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Beil./A) im unge-  
störten Besitz des klagsgegenständlichen Bildes; hat es  
also längst unanfechtbar ersessen (bewegliche Sache).

Beweis: Beil./A;

Die Behauptungen der Klägerin in der Klage  
über die Eingliederung in die Sammlung des  
kunsthistorischen Museums (seit 1946).  
Weitere Beweise vorbehalten.

Die beklagte Partei beantragt schon die kostenpflichtige  
Zurückweisung oder Abweisung der Klage.

An Kosten werden verzeichnet:

Klagebeantwortung verfaßt S 3.779,--

100% ES S 3.779,--

S 7.558,--

28. Mai 1986  
Im Auftrage:

(Dr. Bauernfeind)